

KINDERGARTENORDNUNG

vom 28. Oktober 1976 (Teilrevision vom 18. Mai 2000)

INHALTSVERZEICHNIS

I. TRÄGERSCHAFT UND ZIELSETZUNG

Art.	1	Trägerschaft	1
Art.	2	Freiwilligkeit und unentgeltlichkeit	1
Art.	3	Zweck	1

II. SCHULORGANE

Art.	4	Ressort	3
Art.	5	Schulkommission I	3
Art.	6	Inspektorin	4
Art.	7	Vorsteherin	4

III. KINDERGÄRTNERINNEN

Art.	8	Wählbarkeit	5
Art.	9	Wahl	5
Art.	10	Demission	5
Art.	11	Besoldung	5
Art.	12	Pflichtpensum	5
Art.	13	Unterricht	6
Art.	14	Kontrolle	6
Art.	15	Konferenzen	6
Art.	16	Unterrichtsausfall	6
Art.	16bis	Studienurlaub	7

Art.	17	Fortbildungskurse	7
IV.	UNTERRICHT		
<hr/>			
Art.	18	Klassengrösse	8
Art.	19	Schuljahr	8
Art.	20	Unterrichtszeiten	8
Art.	21	Programm	8
V.	KINDER UND ELTERN		
<hr/>			
Art.	22	Anmeldung	9
Art.	23	Aufnahme	9
Art.	24	Abweisung	9
Art.	25	Unterrichtsverpflichtung	10
Art.	26	Absenzen	10
Art.	27	Krankheiten	10
Art.	28	Ausschluss	10
Art.	29	Mitnahme von Kindern	11
Art.	30	Besuchsrecht	11
Art.	31	Zwischenverpflegung	11
Art.	32	Abmeldung	11
VI.	RECHTSMITTEL		
<hr/>			
Art.	33	Beschwerde	12
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
<hr/>			
Art.	34	Subsidiäres Recht	13
Art.	35	Inkrafttreten	13

Kindergartenordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 28. Oktober 1976

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung, beschliesst folgende Kindergartenordnung:

I. TRÄGERSCHAFT UND ZIELSETZUNG

Art. 1 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Olten ist Trägerin der städtischen Kindergärten, mit Einschluss des Sprachheilkindergartens, des Heilpädagogischen Kindergartens und allfällig weiterer Sonderkindergärten, für die besondere gesetzliche Bestimmungen gelten.

Art. 2 Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich.

Art. 3 Zweck

Der Kindergarten dient in Unterstützung und Ergänzung der Erziehung im Elternhaus, der harmonischen und altersgemässen Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte und der Entwicklung des sozialen Verhaltens der vorschulpflichtigen und der noch nicht schulreifen Kinder.

II. SCHULORGANE

Art. 4 Ressort

Das Ressort hat die Aufsicht über die Kindergärten, es koordiniert mit den Schulen, fällt Entscheide, soweit diese nicht andern Organen vorbehalten sind und stellt Anträge an den Stadtrat.

Art. 5 Schulkommission I

Die Schulkommission I steht dem Ressort als beratendes Organ zur Seite. Sie nimmt zu allen wichtigen, die Kindergärten betreffenden Fragen Stellung. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beratung des Voranschlages
- b) Vorschlagsrecht bei der Wahl der Kindergärtnerinnen
- c) Kindergartenbesuche
- d) Festlegung der Unterrichts- und der Präsenzzeiten der Kindergärtnerinnen im Rahmen der kantonalen Vorgaben
- e) Festlegung der wöchentlichen Unterrichtsdauer der Kinder
- f) Behandlung von Gesuchen der Kindergärtnerinnen für unbesoldeten Urlaub
- g) Behandlung von Verstössen der Kinder und der Eltern gegen die Schuldisziplin
- h) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide von Vorsteherin und Kindergärtnerinnen.

Art. 6 Inspektorin

Eine nebenamtliche Inspektorin beaufsichtigt und berät die Kindergärtnerinnen in fachlicher und pädagogischer Hinsicht.

Art. 7 Vorsteherin

Die Vorsteherin ist verantwortlich für die administrative (innere) Leitung der Kindergärten.

Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission I teil, soweit Geschäfte des Kindergartens behandelt werden.

Sie wird auf Vorschlag der Kindergärtnerinnen und der Schulkommission I durch den Stadtrat gewählt.

Im übrigen wird auf die Stellenbeschreibung für die Vorsteherin der städtischen Kindergärten verwiesen.

III. KINDERGÄRTNERINNEN

Art. 8 Wählbarkeit

Wählbar sind die Inhaberinnen eines solothurnischen oder eines ausserkantonalen Kindergärtnerinnen-Patentes.

Art. 9 Wahl

Die Wahl nimmt der Stadtrat auf die für die Lehrkräfte geltende Amtsperiode vor. Das erste Dienstjahr gilt als Provisorium.

Art. 10 Demission

Die Demission ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres möglich und hat bis zum 15. März zu erfolgen.

Art. 11 Besoldung

Die Besoldung ist nach dem kantonalen Lehrerbesoldungsgesetz geregelt.

Art. 12 Pflichtpensum

Das Pflichtpensum der Kindergärtnerinnen richtet sich nach der kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung und beträgt 21¼ Wochenstunden. Die Schulkommission I legt die Aufteilung der Stunden fest.

Art. 13 Unterricht

Die Kindergärtnerinnen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

Art. 14 Kontrolle

Die Kindergärtnerinnen führen eine Absenzenliste und ein Kontrollheft der Schulbesuche. Diese Verzeichnisse liegen im Unterrichtslokal auf.

Art. 15 Konferenzen

Unter dem Vorsitz der Vorsteherin finden regelmässig Kindergärtnerinnen-Konferenzen statt. Die Kindergärtnerinnen sind verpflichtet, daran teilzunehmen.

Art. 16 Unterrichtsausfall

Für voraussichtlichen Ausfall des Unterrichts ist beim Ressort frühzeitig um Urlaub nachzusuchen.

Unterrichtsausfall, der auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, ist dem Ressort und den Eltern sofort anzuzeigen. Bei Abwesenheit infolge Krankheit von mehr als 3 Tagen ist ein Arzteugnis beizubringen.

Art. 16bis Studienurlaub¹

Unterrichtsausfall ist grundsätzlich zu vermeiden.

Art. 17 Fortbildungskurse

Für Fortbildungskurse werden die üblichen Beiträge ausgerichtet.

IV. UNTERRICHT

Art. 18 Klassengrösse

Der einzelne Kindergarten soll in der Regel nicht mehr als 26 Kinder umfassen.

Art. 19 Schuljahr

Die Schul- und Ferienzeit sowie die Feiertage richten sich nach der für die städtischen Schulen geltenden Regelung.

¹ Teilrevision vom 27.1.1983 (neu Art. 16bis) mit Inkraftsetzung auf 16.4.1983

Art. 20 Unterrichtszeiten²⁾

Die wöchentliche Besuchsdauer des Kindergartens richtet sich nach §19quinquies der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz. Mittwoch-nachmittag und Samstag sind schulfrei.

Art. 21 Unterricht

Die Kindergärtnerinnen gestalten ihren Unterricht nach dem geltenden kantonalen Rahmenlehrplan des Kindergartens.

V. KINDER UND ELTERN

Art. 22 Anmeldung

Die Anmeldung zum Eintritt in den Kindergarten erfolgt nach Anordnung des Ressorts.

Art. 23 Aufnahme

Die Kinder werden nach folgenden Prioritäten in den Kindergarten aufgenommen:

- a) Kinder, die in der Schulpflicht um 1 Jahr zurückgestellt worden sind;
- b) Kinder, die im laufenden Jahr 6 Jahre alt werden;
- c) Kinder, die im laufenden Jahr 5 Jahre alt werden.

Art. 24 Abweisung

Geistig und körperlich schwer gebrechliche Kinder, die sich in den Kindergarten offensichtlich nicht einzugliedern vermögen, können in den ordentlichen Kindergärten nicht aufgenommen werden.

Art. 25 Unterrichts-Verpflichtung

Die aufgenommenen Kinder haben pünktlich und regelmässig den Unterricht zu besuchen.

²⁾ Teilrevision von Art. 20 (Reduktion von 18 auf 16 Std.) vom 28.2.1985

Art. 26 Absenzen

Für voraussehbare Versäumnisse haben die Eltern rechtzeitig die Bewilligung einzuholen. Unvorhergesehene Versäumnisse sind unter Angabe des Grundes zu entschuldigen.

Art. 27 Krankheiten

Der Schularzt überwacht den Gesundheitszustand der Kinder.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen den Kindergarten nicht besuchen.

Art. 28 Ausschluss

Bei schweren Verstössen gegen dieses Reglement kann ein Kind auf Antrag der Kindergärtnerin durch die Schulkommission I vom Kindergarten ausgeschlossen werden.

In der Regel soll dies nicht ohne vorherige förmliche Verwarnung geschehen. Die Eltern sind anzuhören.

Art. 29 Mitnahme von Kindern

Das Mitnehmen von Geschwistern und anderer Kinder ist nicht gestattet.

Art. 30 Besuchsrecht

Die Eltern haben das Recht, dem Unterricht beizuwohnen.

Art. 31 Zwischenverpflegung

Als Zwischenverpflegung sind Süssigkeiten und Schleckwaren aus grundsätzlichen und zahnhygienischen Gründen untersagt.

Art. 32 Abmeldung

Austretende Kinder sind beim Ressort abzumelden.

IV. RECHTSMITTEL

Art. 33 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide der Kindergärtnerinnen oder der Vorsteherin kann bei der Schulkommission I, bei solchen der Schulkommission I oder des Ressorts beim Stadtrat Beschwerde geführt werden.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach Art. 45 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und Art. 22 des Geschäftsreglementes des Stadtrates von Olten. Im übrigen gilt das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Subsidiäres Recht

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Reglementes gelten sinngemäss die Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung, die Arbeits- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Olten sowie die Weisungen und Orientierung als Ergänzung zur Kindergarten-Ordnung.

Art. 35 Inkrafttreten³

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt nach Genehmigung durch das Gemeindeparlament und Ablauf der Referendumsfrist auf den 1.1.1977 in Kraft. Diese Teilrevision von Art. 4-7, 9-12, 16, 16bis, 18, 20, 21-23, 32-35 tritt auf den 1.8.2000 in Kraft.

³ gemäss Teilrevision vom 18. Mai 2000